

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am 10.09.2026**

TOP 9

**Änderung des BremKTG
Verbindlicher Einsatz eines Beobachtungs- und Dokumentationsinstruments für den Bereich Sprachförderung und Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen (BaSiK)**

A. Problem

Zur Verbesserung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen wurde ab 2021 mit dem Verfahren „Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen (BaSiK) ein praxisbewährtes und wissenschaftlich evaluiertes Beobachtungs- und Dokumentationsinstrument eingeführt. Ziel war ein flächendeckender Einsatz eines einheitlichen Instrumentariums. Die Finanzierung erfolgte mit Hilfe von Mitteln aus dem KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“). Bereits zu Beginn des Prozesses war es beabsichtigt, eine verbindliche Nutzung von BaSiK für das Land gesetzlich zu verankern, um einen einheitlichen Standard für die Freie Hansestadt Bremen im Bereich Sprachförderung und Sprachbildung zu erreichen und damit eine Vergleichbarkeit der Stadtgemeinden sicherzustellen. Dabei war eine Einbeziehung in ein bremisches Kitaqualitäts- und Finanzierungsgesetz geplant, wobei ein solches Gesetzesvorhaben verworfen wurde als sich abzeichnete, dass die finanzielle Förderung des Bundes über das „Gute-Kita-Gesetz“ nicht dauerhaft und mit verstetigten Förderkriterien erfolgen würde. Im bestehenden BremKTG ist bislang noch keine konkrete Regelung zur Verbindlichkeit des Einsatzes eines Beobachtungs- und Dokumentationsinstruments in Kindertageseinrichtungen implementiert worden. Dies ist jedoch erforderlich, um einen verbindlichen, flächendeckenden Einsatz des Instruments zu gewährleisten und im Rahmen der Offensive für mehr Bildungsqualität des Senators für Kinder und Bildung umzusetzen.

Der Senat hat deshalb die in der Anlage beigefügte Vorlage in seiner Sitzung am 25.08.2026 beschlossen.

B. Lösung

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege zur Kenntnis und bittet den Senator für Kinder und Bildung, die Ergebnisse der Erörterung als Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Eine Abstimmung mit der Seestadt Bremerhaven ist erfolgt.

Die AG nach § 78 (Kindertagesbetreuung) der Stadtgemeinde Bremen wurde mit dem Gesetzentwurf am 26.08.2028 befasst. Den Zentralen Elternvertretungen wird der Gesetzentwurf zur Kenntnis gegeben.

Eine Befassung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung wird am 01.09.2026 erfolgen. Die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens werden im weiteren (Gesetzgebungs-)Verfahren um eine Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses ergänzt.

Die erste und zweite Lesung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) sind für November und Dezember 2026 vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es wird hierzu auf die beiliegende Senatsvorlage verwiesen

E. Beteiligung / Abstimmung

Siehe unter B. Lösung.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege zur

Kenntnis und bittet den Senator für Kinder und Bildung die Ergebnisse der Erörterung als Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Anlagen:

Anlage 1 Senatsvorlage vom 20.07.2026

Anlage 2 Gesetzentwurf Änderung BremKTG

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.08.2026

Änderung des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG)

Verbindlicher Einsatz eines Beobachtungs- und Dokumentationsinstruments in Kindertageseinrichtungen (BaSiK)

A. Problem

Zur Verbesserung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen wurde ab 2021 mit dem Verfahren „Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen (BaSiK) ein Praxis bewährtes und wissenschaftlich evaluiertes Beobachtungs- und Dokumentationsinstrument eingeführt. Ziel war ein flächendeckender Einsatz eines einheitlichen Instrumentariums. Die Finanzierung erfolgte mit Hilfe von Mitteln aus dem KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“). Bereits zu Beginn des Prozesses war es beabsichtigt, eine verbindliche Nutzung von BaSiK für das Land gesetzlich zu verankern, um einen einheitlichen Standard für Bremen im Bereich Sprachförderung und Sprachbildung zu erreichen und damit eine Vergleichbarkeit der Stadtgemeinden sicherzustellen. Dabei war eine Einbeziehung in ein bremisches Kitaqualitäts- und Finanzierungsgesetz geplant, wobei ein solches Gesetzesvorhaben verworfen wurde als sich abzeichnete, dass die finanzielle Förderung des Bundes über das „Gute-Kita-Gesetz“ nicht dauerhaft und mit verstetigten Förderkriterien erfolgen würde. Im bestehenden BremKTG ist bislang noch keine konkrete Regelung zur Verbindlichkeit des Einsatzes eines Beobachtungs- und Dokumentationsinstruments in Kindertageseinrichtungen implementiert worden. Dies ist jedoch erforderlich, um einen verbindlichen, flächendeckenden Einsatz des Instruments zu gewährleisten und dem Anspruch in der Umsetzung der Offensive für mehr Bildungsqualität des Senators für Kinder und Bildung gerecht zu werden.

B. Lösung

Für eine verbindliche, landeseinheitliche Umsetzung ist neben der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen (siehe Punkt D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen) eine gesetzliche Verankerung notwendig.

Dazu soll die verbindliche Nutzung eines Beobachtungs- und Dokumentationsinstruments in das BremKTG aufgenommen werden.

Es wird vorgeschlagen einen entsprechenden Absatz 2 in den § 3 BremKTG einzufügen:

„(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses fortlaufenden Prozesses regelmäßig und von Beginn an zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag.

Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, ein geeignetes landeseinheitliches Verfahren vorzugeben, mit dem die genannten Ziele erreicht werden können.“

Es wurde bewusst auf eine konkrete Benennung des Instruments BaSiK aus folgenden Gründen verzichtet:

1. Der Grundsatz der Beständigkeit des Rechts bezieht sich auf die Dauerhaftigkeit und Stabilität rechtlicher Regelungen zur Vermeidung von Änderungsanfälligkeiten.
2. Das Haushaltsrecht zwingt zu wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

Daher ist regelmäßig zu überprüfen, ob geeignetere Alternativen vorhanden sind. Dies ist kurz- bzw. mittelfristig wahrscheinlich nicht der Fall, sollte aber als Möglichkeit offengehalten werden.

Auch in anderen landesgesetzlichen Regelungen wird eher auf einer Abstraktionsebene (vgl. z.B. § 18 KiBiz – NRW) formuliert, auch wenn die Anwendung von BaSiK erfolgen soll.

Die Ermächtigung der obersten Landesbehörde in § 2 Abs. 2 S.2 des Änderungsentwurfs, ein geeignetes landeseinheitliches Verfahren vorzugeben, ermöglicht den verbindlichen Einsatz von BaSiK als Beobachtungs- und Dokumentationsinstrument. Die mit der Umsetzung ggf. verbundenen vergaberechtlichen Fragestellungen sollen vor Festlegung eines Verfahrens durch die oberste Landesjugendbehörde geklärt werden.

Die Förderung in Kitas, hier Sprachförderung, gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben gemäß SGB VIII, und ist von den jeweiligen Tageseinrichtungen mit finanzieller Förderung der örtlichen Jugendhilfe-Trägern umzusetzen. Wenn das Land zur Durchführung des Förderauftrages ein konkretes Instrument vorgibt, dessen Einsatz mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, soll aus Konnexitätsgründen auch eine entsprechende landesseitige Mitfinanzierung erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass die Gewährleistung einer Sprachstandsfeststellung und einer entsprechenden Förderung nach Inkrafttreten des neuen Startchancen-Qualitätsentwicklungs-Gesetz (SC-QEG) zu 2027 des Bundes in den Kindertageseinrichtungen ohnehin verpflichtend werden, sodass sich die verbindliche Verankerung eines einheitlichen Instrumentes für die Sprachförderung auf landesgesetzlicher Ebene auch vor diesem Hintergrund als sehr zielführend erweisen wird.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

Für eine verbindliche Umsetzung im Land Bremen ist eine dauerhafte Finanzierung der notwendigen Materialien und Fortbildungen für die Fachkräfte vorzusehen. Diese sollen den Kommunen über das Land zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Materialien werden für BaSiK benötigt:

- Beobachtungsbögen (in der Regel werden 2 Bögen je Kind benötigt):
1 Euro je Bogen; die Nutzung der online Version von BaSiK ist pro Kind, in Summe ca. 30.000 € p.a.
- das Handbuch „Manual“ (ein Manual pro Fachkraft, hier muss nur nachgerüstet werden, da 2022 einmal alle FK ausgestattet wurden):
20 Euro je Manual, in Summe ca. 20.000 € p.a.
- Fortbildungen für die Fachkräfte:
ca. 5 Fortbildungen p.a. d.h. ca. 10.000 € p.a.
- optional weitere BaSiK Arbeitsmaterialien (1 x pro Gruppe/einmalig):
20 Euro pro Gruppe, in Summe ca. 10.000 € p.a.

Dies ergibt Kosten von ca. 70.000€ p.a. für das Land. Diese Kosten fallen jährlich bedarfsbezogen an; einer haushaltsrechtlichen Absicherung über eine Verpflichtungsermächtigung bedarf es insoweit nicht.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist für den 01.01.2027 vorgesehen. Für 2027 ist die Finanzierung über die Nutzung von Restmittel des KiQuTG abgesichert. Im KiQuTG stehen 2027 auf Landesebene in der Sonderrücklage umsatzsteuerfinanzierter Maßnahmen (PPL 93) noch Restmittel in Höhe von ca. 3,5 Mio. € zur Verfügung.

Die Mittel des KiQuTG sind zwischen den Handlungsfeldern deckungsfähig, die benötigte Liquidität wird über die Entnahme der Mittel aus der Sonderrücklage umsatzsteuerfinanzierter Maßnahmen (PPL 93) sichergestellt. Die Verausgabung der Mittel erfolgt letztlich im PPL 21 über Verrechnungen und Erstattungen über die Haushaltsstellen 0202.984 63-0 („An Hst. 3232.384 63-7 zur Umsetzung des KiTa- Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Handlungsfeld 7 – Sprachförderung)“) bzw. 0202.985 63-7 („An Hst. 6470.385 63 zur Umsetzung des KiTa- Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Handlungsfeld 7 – Sprachförderung)“) an die Kommunen. Eine Nachbewilligung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung (§ 10 Abs. 4 Haushaltsgesetz) über den Senator für Finanzen erfolgen. Eine gesonderte Gremienbefassung ist nicht erforderlich.

Ab 2028 soll die Finanzierung über das Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz (SC-QEG) erfolgen. Innerhalb des SC-QEG wurden die Maßnahmen der Sprachförderung priorisiert, sodass auch bei sinkenden Mitteln die Finanzierung gesichert ist. Das SC-QEG ist zunächst bis 2034 befristet. Die Finanzierung nach 2034 wird im Rahmen der weiteren Finanzplanung innerhalb des Budgets des Senators für Kinder und Bildung über den Landeshaushalt abgesichert werden.

Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderprüfung

Ein flächendeckender Einsatz des Instruments BaSik soll nicht nur die Wirksamkeit der Sprachförderung im Hinblick auf die Kinder erhöhen, sondern auch die Professionalität der Fachkräfte unterstützen. Bei den Fachkräften im Bereich der Kindertagesbetreuung sind Frauen deutlich überrepräsentiert.

Klimacheck

Die Gesetzesänderung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Veränderung des Klimas.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens die rechtsförmliche Prüfung vornehmen.

Die Vorlage wurde mit dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen wurde eingeleitet. Eine grundsätzliche Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt im Rahmen der AG nach § 78 SGB VIII.

Den Zentralen Elternvertretungen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach dieser Senatsbefassung sollen am 10.09.2026 der Landesjugendhilfeausschuss und am 06.10.2026 die Deputation für Kinder und Bildung mit dem Gesetzesentwurf und dieser Vorlage befasst werden.

Im Anschluss wird der Gesetzesentwurf dem Senat und der Bremischen Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz und für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Kinder und Bildung vom 20.07.2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege inkl. der Finanzierung der jährlichen Kosten von rd. 70.000 € als Grundlage für die weitere Gremienbefassung und bittet den Senator für Kinder und Bildung, dem Senat den finalen Gesetzesentwurf anschließend zur Beschlussfassung über die Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft erneut vorzulegen.

Anlage 1: Gesetzesentwurf Änderung BremKTG

Anlage 2: Synopse Änderung BremKTG

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Artikel 1 Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491), das zuletzt durch Gesetz vom 26. August 2025 (Brem.GBl. S. 658) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sprachbildung und -förderung sind wesentliche Bestandteile der frühkindlichen Bildung. Zur kontinuierlichen Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder ist diese von Beginn des Besuchs an und regelmäßig in den Tageseinrichtungen zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, ein geeignetes landeseinheitliches Verfahren vorzugeben, mit dem die gesetzlichen Ziele erreicht werden können.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Bremen, 20. Juli 2026

Der Senat

Begründung

Zu Artikel 1

Die Gesetzesänderung unterstreicht die gewachsene Bedeutung der Sprachbildung und Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen.

Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit dem Beobachtungs- und Dokumentationsinstruments „BaSiK“, das im Jahre 2021 im Land Bremen mit Mitteln aus dem Bundesgesetz implementiert wurde, soll es der zuständigen Behörde auf Landesebene ermöglicht werden, dieses weiterhin – unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Vergaberechtes sowie der Belange der Stadtgemeinden und der freien Träger von Kindertageseinrichtungen – nach fachlichen Gesichtspunkten zu bestimmen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die vorgenannte Regelung soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Vom
(**ENTWURF**)

A) Gegenüberstellung der Änderung in § 3 BremKTG Auftrag der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege

Geltende Vorschrift	Änderungsvorschrift
(1) Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituationen durch altersentsprechende Betreuungs- und Förderungsangebote die optimale Entwicklung der emotionalen, wahrnehmungsmäßigen, motorischen, geistigen, sprachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder anstreben. Sie sollen die Erlebnis- und Erfahrungsräume der Kinder sowie ihre Umweltkenntnisse erweitern. Auf diese Weise sollen sie zur Erhöhung individueller und sozialer Kompetenz beitragen.	(unverändert)
	(2) (neu) Sprachbildung und -förderung sind wesentliche Bestandteile der frühkindlichen Bildung. Zur kontinuierlichen Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder ist diese von Beginn des Besuchs an und regelmäßig in den Tageseinrichtungen zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, ein geeignetes landeseinheitliches Verfahren vorzugeben, mit dem die gesetzlichen Ziele erreicht werden können.
(2) Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen in den jeweils gegebenen Situationen auf die Gleichberechtigung, die Zusammenarbeit und das Zusammenleben aller Menschen hinwirken. Sie sollen die Kinder ihrem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen.	(3) Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen in den jeweils gegebenen Situationen auf die Gleichberechtigung, die Zusammenarbeit und das Zusammenleben aller Menschen hinwirken. Sie sollen die Kinder ihrem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen.
(3) Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ergänzen die Betreuung und Förderung der	(4) Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ergänzen die Betreuung und Förderung der

Kinder in ihren Familien durch ein eigenständiges Angebot. Sie nehmen ihren Auftrag im regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten der Kinder wahr und beraten diese auf Wunsch.	Kinder in ihren Familien durch ein eigenständiges Angebot. Sie nehmen ihren Auftrag im regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten der Kinder wahr und beraten diese auf Wunsch.
(4) Für Kinder, die in ihrer Entwicklung wesentlich beeinträchtigt sind, und für Kinder mit Behinderungen soll in den Tageseinrichtungen zum Zwecke ihrer gemeinsamen Betreuung und Förderung mit anderen Kindern die notwendige Hilfe in integrativer Form angeboten werden.	(5) Für Kinder, die in ihrer Entwicklung wesentlich beeinträchtigt sind, und für Kinder mit Behinderungen soll in den Tageseinrichtungen zum Zwecke ihrer gemeinsamen Betreuung und Förderung mit anderen Kindern die notwendige Hilfe in integrativer Form angeboten werden.
(5) Für jede Tageseinrichtung ist unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 4 eine Konzeption zu entwickeln.	(6) Für jede Tageseinrichtung ist unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 4 eine Konzeption zu entwickeln.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Artikel 1 Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491), das zuletzt durch Gesetz vom 26. August 2025 (Brem.GBl. S. 658) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sprachbildung und -förderung sind wesentliche Bestandteile der frühkindlichen Bildung. Zur kontinuierlichen Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder ist diese von Beginn des Besuchs an und regelmäßig in den Tageseinrichtungen zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, ein geeignetes landeseinheitliches Verfahren vorzugeben, mit dem die gesetzlichen Ziele erreicht werden können.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Bremen, 20. Juli 2026

Der Senat

Begründung

Zu Artikel 1

Die Gesetzesänderung unterstreicht die gewachsene Bedeutung der Sprachbildung und Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen.

Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit dem Beobachtungs- und Dokumentationsinstruments „BaSiK“, das im Jahre 2021 im Land Bremen mit Mitteln aus dem Bundesgesetz implementiert wurde, soll es der zuständigen Behörde auf Landesebene ermöglicht werden, dieses weiterhin – unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Vergaberechtes sowie der Belange der Stadtgemeinden und der freien Träger von Kindertageseinrichtungen – nach fachlichen Gesichtspunkten zu bestimmen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die vorgenannte Regelung soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten.